

FRANKFURT

Landgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll verkündet am:
24.03.2021

Aktenzeichen: 3-08 O 75/20

Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Verbaucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertr. d. d. Vorstand Wolfgang
Schuldzinski, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Transportes Aéreos Portugueses S.A., Direktion Deutschland/Schweiz/Österreich,
Hanauer Landstraße 114-116, 60314 Frankfurt am Main,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 8. Kammer für Handelssachen – durch
Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2021 für R e c h t erkannt:

I.

Der Beklagten wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an Vorstandsmitgliedern der Beklagten, untersagt, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, bezogen auf Ansprüche aus Luftbeförderungsverträgen, nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, deren Geltendmachung per E-Mail nicht zu akzeptieren und auf ein Online-Formular zu verweisen, indem sie angibt oder angeben lässt „Regarding the exposed, we inform you that we don't accept claims via email. We kindly ask you to submit a formal complaint on our website via the form at <https://www.flytap.com/en-pt/support/talk-to-us/complaint>“, wie geschehen mit E-Mail vom 14.11.2019.

II.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Ausspruchs zu I. jedoch nur gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 15.000,00 EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten um das Bestehen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Der Kläger ist ein Verein, der sich satzungsgemäß unter anderem der Durchsetzung von Verbraucherinteressen und -rechten widmet. Er ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagegesetzes eingetragen.

Die Beklagte ist eine Fluggesellschaft mit Sitz in Lissabon, Portugal, die ihre unternehmerische Tätigkeit auch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausrichtet, so unterhält sie auch Geschäftsräume in Frankfurt am Main. Die Beklagte verfügt über eine Internetpräsenz, die auf Deutsch verfasst ist. Auf ihrer Webseite www.tap-presse.de heißt es „TAP AIR PORTUGAL Niederlassung für Deutschland, Schweiz, Österreich“ mit der Adresse Hanauer Landstraße 114-116, 60314 Frankfurt

am Main (vgl. Anlage K1, Bl. 22 d.A.). Dort werden neben einer Telefon- und Faxnummer zudem ein Area Sales Manager genannt und eine deutsche Umsatzsteuer-Ident-Nummer sowie eine Steuernummer angegeben.

Am 14.11.2019 erfuhr der Kläger erstmals von der Verbraucherin [REDACTED], dass diese sich per E-Mail vom 15.10.2019 sowie am 14.11.2019 an die Beklagte gewandt hatte, um Ansprüche nach der Fluggastrechteverordnung im Rahmen eines privaten Fluges bei der Beklagten geltend zu machen. Dabei nutzte sie die von dem Kläger entwickelte App „Flugärger“, mithilfe derer Verbraucher einen möglichen Entschädigungsanspruch nach der Fluggastrechteverordnung prüfen und sodann auch gegenüber dem Luftfahrtunternehmen geltend machen können. Zu diesem Zweck wird von der Flugärger-App auf Basis der Angaben des Verbrauchers eine E-Mail generiert, die im Falle der Beklagten an die derzeit in der App hinterlegte E-Mailadresse customer@tapmilesandgo.com versendet wird. So auch im vorliegenden Fall (vgl. Mail Bl. 6 ff. d.A.).

Daraufhin erhielt die Verbraucherin die auf Bl. 11 f. d.A. wiedergegebenen E-Mail der Beklagten mit dem Inhalt, dass diese keine Anspruchsgeltendmachung per E-Mail akzeptiere und darum bitte, eine formelle Beschwerde über das Beschwerdeformular auf ihrer Website einzureichen. Ferner wies die Beklagte darauf hin, dass man eine schriftliche Beschwerde innerhalb 28 Werktagen nach Erhalt beantworten werde. Auch machte sie auf einen Telefonservice aufmerksam. Das entsprechende Beschwerdeformular ist unter www.flytap.com/en-pt/support/talk-to-us/complaint abrufbar und verlangt als zwingende Eingabe u.a. die vom Kunden gebuchte Reiseklasse („Class“) sowie die Ticketnummer (vgl. Anlage K2, Bl. 23 ff. d.A.).

Am 02.12.2019 mahnte die Klägerin die Beklagte ab (Anlage K3, Bl. 24 ff. d.A.). Diese wies die geltend gemachten Ansprüche mit anwaltlichem Schreiben vom 12.12.2019 (Anlage B2, Bl. 65 ff. d.A.) zurück, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gab die Beklagte bis heute nicht ab.

Auf Antrag des Klägers vom 12.12.2019 hat das Landgericht Frankfurt am Main der Beklagten durch Beschluss - einstweilige Verfügung - vom 16.12.2019 (Az. 3-06 O 82/19) untersagt, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, bezogen auf Ansprüche aus Luftbeförderungsverträgen, insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, deren Geltendmachung per E-Mail nicht zu akzeptieren und auf ein Online-Formular zu verweisen, indem sie angibt oder angeben lässt „Regarding the exposed, we inform you that we don't accept claims via e-mail. We kindly ask you to submit a formal complaint on our website via the form at www.flytap.com/en-pt/support/talk-to-us/complaint“, wenn dies wie in der E-Mail vom 14.11.2019 (AS 3) ersichtlich geschieht.

Die einstweilige Verfügung wurde der Beklagten am 20.12.2019 zugestellt. Auf den Widerspruch der Beklagten hat das Landgericht Frankfurt am Main die einstweilige Verfügung mit Urteil vom 03.03.2020 bestätigt. Trotz entsprechender Aufforderung durch den Kläger (vgl. Anlage K4, Bl. 34 ff. d.A.) gab die Beklagte keine Abschlusserklärung ab. Der Kläger verfolgt seine Ansprüche nunmehr im Wege der Hauptsacheklage weiter.

Der Kläger ist der Ansicht, das Landgericht Frankfurt am Main sei sachlich und örtlich zuständig, die Beklagte verfüge über eine selbständige berufliche (Haupt-)Niederlassung in Deutschland, worauf schon die Angabe der Umsatzsteuer-ID und der Steuernummer auf der Webseite der Beklagten gemäß dem Screenshot auf Bl. 96 d.A. (vgl. auch Anlage K1, Bl. 22 d.A.) nebst den dortigen weiteren Angaben hinweise.

Dem Kläger stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4a Abs. 1, 3 S. 1 Nr. 4 UWG sowie i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 1 u. 2 Nr. 7 UWG zu. Der durchschnittliche Verbraucher verstehe die Erklärung der Beklagten dahingehend, dass die mit E-Mail erklärte Geltendmachung des Anspruchs unwirksam sei und nur die Inanspruchnahme des von der Beklagten vorgehaltenen Kontaktformulars zu einer Zahlung berechtigter Ansprüche führen könne. In der Erklärung der Beklagten liege eine aggressive geschäftliche Handlung, da versucht werde, die Verbraucher an der Ausübung vertraglicher Rechte zu hindern. Dies gelte insbesondere, da auch Angaben in dem Verspätungsformular verlangt würden, die für die Bearbeitung nicht erforderlich seien und dem Verbraucher die Anspruchsgeltendmachung erschwerten. Auch bestehe ein Interesse des Verbrauchers, den Versand einer Anspruchsgeltendmachung dokumentierbar zu versenden.

Des Weiteren liege eine irreführende geschäftliche Handlung vor, da die Angabe der Beklagten vom Verbraucher dahingehend verstanden werde, dass die Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche nur möglich sei bei Verwendung des Kontaktformulars der Beklagten. Diese Vorstellung des Verbrauchers sei aber falsch, da die Fluggastrechteverordnung keine besonderen Formerfordernisse für die Geltendmachung vorsehe und im Grundsatz auch eine mündliche Geltendmachung möglich sei.

Auch sei der Anspruch nicht verjährt, da die Verjährung durch die Einreichung des Verfügungsantrags gem. § 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB gehemmt gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an Vorstandsmitgliedern der Beklagten, zu untersagen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, bezogen auf Ansprüche aus Luftbeförderungsverträgen, nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, deren Geltendmachung per E-Mail nicht zu akzeptieren und auf ein Online-Formular zu verweisen, indem sie angibt oder angeben lässt „Regarding the exposed, we inform you that we don't accept claims via email. We kindly ask you to submit a formal complaint on our website via the form at <https://www.flytap.com/en-pt/support/talk-to-us/complaint>“, wie geschehen mit E-Mail vom 14.11.2019.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt schriftsätzlich die örtliche und internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Die Beklagte trägt vor, sie habe ihren Sitz ausschließlich in Lissabon, Portugal, bei der Frankfurter Direktion handele es sich um ein rein administratives Büro, nicht um eine eigenständige Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung, was auch aus dem Impressum gemäß der Anlage B1 (Bl. 63 ff. d.A.) hervorgehe.

Die Beklagte ist der Ansicht, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch bestehe nicht, da weder eine aggressive geschäftliche Handlung, noch eine Irreführung vorliege.

Bei der von der Kundin benutzten E-Mail-Adresse der Beklagten habe es sich erkennbar um eine solche gehandelt, an die man sich mit allen Fragen um das Vielfliegerprogramm wenden könne, dies gehe ausdrücklich aus der Webseite hervor. Für Beschwerden nach der Fluggastrechteverordnung sei die Serviceabteilung des Vielfliegerprogramms jedoch nicht zuständig, worauf man in der E-Mail vom 14.11.2019 hingewiesen habe. Die Empfehlung der Beklagten, einen anderen und besseren Kommunikationsweg zu wählen, hindere die Kundin nicht an der Ausübung ihrer Rechte nach der Fluggastrechteverordnung und stelle auch kein belastendes oder unverhältnismäßiges Hindernis i.S.v. § 4a UWG dar. Weder durch die Nutzung des Formulars noch durch die geforderten Angaben würden unzulässige Hürden aufgestellt oder der Verbraucher an der Geltendmachung seiner Rechte gehindert. Zudem sei das Online-Beschwerdeformular nicht der einzige Weg, Ansprüche geltend

zu machen, da zudem der Postweg und die telefonische Unterstützung zur Verfügung stünden. Es sei heutzutage absolut übliche und gängige Praxis, dass Ausgleichsansprüche nach der Fluggastrechteverordnung von Verbrauchern per Onlineformular eingereicht würden (vgl. auch Anlage B5, Bl. 76 ff. d.A.). Auch sei zu berücksichtigen, dass die Fluggastrechteverordnung keine explizierte Verpflichtung der Fluggesellschaften vorsehe, Ansprüche der Passagiere auf einem bestimmten Kommunikationsweg in Empfang zu nehmen.

Der Verbraucher verstehe die E-Mail der Beklagten auch nicht als endgültige, unzutreffende Ablehnung seines Ausgleichsanspruchs.

Zudem habe die Beklagte die Ansprüche weder abgelehnt noch eine unrichtige Auskunft über die Rechtslage erteilt, sondern nur darum gebeten, sich an die zuständige Abteilung zu wenden. Eine Äußerung zu einer Rechtsauffassung sei aber keine irreführende Angabe.

Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das angerufene Landgericht Frankfurt am Main international und örtlich zuständig.

Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist aus Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO unter dem Gesichtspunkt des Erfolgsorts begründet. Dabei ist der Begriff der unerlaubten Handlung weit auszulegen, hierunter fallen auch Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb (BGH, NJW 2006, 2630, 2632; BGH, NJW 2003, 426, 428 Gottwald in MüKo ZPO, 5. Aufl. 2017, Art. 7 I1-VO, Rn. 48 m.w.N.).

Im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit ist auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage, hier also den 11.11.2020, gem. § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO abzustellen. Hiernach bleibt das Prozessgericht zuständig, wenn sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände nach Rechtshängigkeit ändern (perpetuatio fori). § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO gilt für die örtliche und sachliche Zuständigkeit und auch für die

internationale Zuständigkeit (BGH, NJW 2011, 2515 Rn. 22; BAG, NJW-RR 1988, 482, 483; BeckOK ZPO/Bacher, 39. Ed. 1.12.2020, ZPO § 261 Rn. 18, 19).

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt a. M. ist demnach gemäß § 14 Abs. 1 S 1 UWG a.F. i.V.m. § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO gegeben, da die Beklagte dort über eine Niederlassung verfügt.

Aus dem von dem Kläger vorgelegten Screenshot der Website der Beklagten (Anlage K1, Bl. 22 d.A.) ist ersichtlich, dass diese als Ort ihrer Niederlassung für Deutschland die Adresse Hanauer Landstraße 114-116 in Frankfurt am Main angibt. Auch die dort angegebenen Telefon- und Faxnummern weisen eine Vorwahl von Frankfurt am Main auf. Zudem spricht der – insoweit ausreichende (Köhler / Bornkamm / Feddersen / Bornkamm / Feddersen, UWG, 37. Aufl. § 14 Rn. 9 m.w.N.; MüKoUWG/Ehrlicke, 2. Aufl. 2014, UWG § 14 Rn. 28; LG Frankfurt a.M., NZV 2016, 227 (zu § 21 ZPO)) – äußere Anschein dafür, dass von der Niederlassung aus auch unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, da dort neben einem „Area Sales Manager“ auch eine deutsche Steuernummer und Umsatzsteuer-Ident-Nummer angegeben werden (so auch Landgericht Frankfurt a.M., Urt. v. 03.03.2020, Az. 3-06 O 82/19). Demjenigen, der den Anschein erweckt, er betreibe eine Niederlassung, wird das Recht, sich auf die tatsächliche Sachlage zu berufen, verwehrt (MüKoUWG/Ehrlicke, 2. Aufl. 2014, UWG § 14 Rn. 28).

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht dem Kläger aus §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UWG gegen die Beklagte zu.

Die Beklagte hat die E-Mail der Verbraucherin [REDACTED] vom 14.11.2019, mit der diese Ausgleichsansprüche nach der Fluggastrechteverordnung geltend gemacht hatte, mit E-Mail vom gleichen Tag dahingehend beantwortet, dass eine Anspruchsgeltendmachung per E-Mail von der Beklagten nicht akzeptiert werde (vgl. Abdruck Bl. 11 d.A.).

Darin liegt eine aggressive geschäftliche Handlung im Sinne von § 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UWG. Die Beklagte erweckt durch die E-Mail mit dem Inhalt „Regarding the exposed, we inform you that we don't accept claims via email [...]“ bei einem durchschnittlich informierten Verbraucher den fälschlichen Eindruck, er könne seine Ansprüche aus der Fluggastrechteverordnung nicht auf diesem Wege geltend machen. Nach der Fluggastrechteverordnung können jedoch die entsprechenden Ansprüche formlos und daher auch im Wege einer E-Mail geltend gemacht werden.

Dies stellt eine unzulässige Beeinflussung gemäß § 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG dar. Die Aussage, die Beklagte akzeptiere keine Anspruchsgeltendmachung per E-Mail schränkt die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers ein, denn diesem wird die Geltendmachung seiner Ansprüche wesentlich erschwert. Vorliegend ist dies insbesondere deshalb der Fall, da das Antragsformular der Beklagten zusätzliche Informationen, nämlich die Angabe der Reiseklasse sowie der Ticketnummer verlangt, die zur Geltendmachung eines Anspruchs aus der Fluggastrechteverordnung nicht notwendig sind. Zudem bietet die Geltendmachung der Ansprüche mittels E-Mail dem Verbraucher einen Weg, diese dokumentierbar zu versenden. Indem dem Verbraucher wesentlich erschwert wird, seine Ansprüche formlos auf einem Weg geltend zu machen, der ihm angenehm, verständlich und zum Nachweis der Versendung geeignet ist, wird er in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt.

Unter Anbetracht der an sich formlosen Möglichkeit der Geltendmachung der Ansprüche aus der Fluggastrechteverordnung stellt die Ablehnung von Annahmen mittels E-Mail auch ein unverhältnismäßiges Hindernis im Sinne von § 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UWG für den Verbraucher dar. Es kann nicht von jedem Verbraucher erwartet werden, dass dieser sicher im Umgang mit Online-Formularen und Handlungen im Internet ist. Es ist dabei auch nicht davon auszugehen, dass derartige Verbraucher schon nicht auf eine E-Mail zurückgreifen würden, da es sich hierbei um eine für viele Verbraucher vertrautere Kommunikationsform als der Gebrauch eines Online-Formulars. Zudem steht die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der gewählten Erklärungsform dem Verbraucher und nicht dem Flugunternehmen zu. Daher ist hier auch unerheblich, dass dem Verbraucher der Weg einer postalischen oder telefonischen Geltendmachung unbenommen bleibt. Zudem wäre eine postalische Geltendmachung mit höheren Kosten verbunden und die telefonische mit dem Risiko der nur schwer möglichen Dokumentierbarkeit.

Diese Betrachtungsweise widerspricht auch nicht dem Sinn und Zweck des § 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UWG. Zwar erfasst dieser auch gravierende Fälle von Belästigung oder Nötigung mittels Androhung von Gewalt, jedoch soll der Tatbestand der unzulässigen Beeinflussung gerade solche Fälle erfassen, in denen durch Ausnutzung der Machtposition des Unternehmers dieser dem Verbraucher die Ausübung seiner Rechte durch unverhältnismäßige Hindernisse wesentlich erschwert. Dass es nach dem Vortrag der Beklagten in der Branche üblich sei, dass Online-Formulare verwendet würden, kann dahinstehen, da grundsätzlich kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht.

Insbesondere ist für die Aggressivität und Hinderlichkeit der von der Beklagten vorgenommenen Handlung auch nicht von Belang, dass die Verbraucherin ihren Anspruch an eine laut der Beklagten dafür unzuständige Abteilung gerichtet habe. Die

daraufhin erfolgte E-Mail der Beklagten verweist in keiner Weise darauf, dass es sich um die falsche Abteilung handele. Vielmehr weist sie deutlich und ausnahmslos darauf hin, dass eine Anspruchsgeltendmachung per E-Mail nicht akzeptiert werde.

Dies stellt entgegen dem Vorbringen der Beklagten auch keine zulässige Aussage über eine Rechtsansicht dar. Die Beklagte gibt dem durchschnittlich informierten Verbraucher gerade nicht zu verstehen, sie beantworte eine Anspruchsgeltendmachung per E-Mail nicht, weil sie rechtlich der Ansicht sei, auch mittels eines Formulars ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und glaube, der Verbraucher könne bei hinreichend anderen Möglichkeiten, seiner Möglichkeit zur Geltendmachung über E-Mail rechtmäßig beschnitten werden. Sie trifft vielmehr die tatsächliche Aussage, sie werde eine Anspruchsgeltendmachung mittels E-Mail nicht akzeptieren. An einer Erklärung, die die Annahme einer Rechtsansicht rechtfertigen würde, fehlt es dagegen.

2.

Daneben steht dem Kläger der klageweise geltend gemachte Anspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG gegen die Beklagte zu.

a)

Die Klägerin ist anspruchsberechtigt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

b)

Die angegriffene Handlung ist unlauter im Sinne von §§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG.

aa)

Die streitgegenständliche E-Mail der Beklagten ist eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 UWG.

bb)

Die beanstandeten Aussagen der Beklagten in der streitgegenständlichen E-Mail sind irreführend.

Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 5 Abs.1, Nr. 7 UWG irreführend, wenn sie zur Täuschung geeignete Angaben über Rechte des Verbrauchers enthält. Für die Beurteilung, ob eine geschäftliche Handlung irreführend ist, kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den maßgeblichen Verkehrskreisen hervorruft. Sie ist irreführend, wenn das Verständnis, das sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (vgl. BGH, GRUR 2015, 906, Rn. 18 – TIP der Woche). Die Frage, ob eine Angabe irreführend ist, richtet sich nach dem Verständnis des situationsadäquat aufmerksamen, durchschnittlich informierten und verständigen Mitglieds des angesprochenen Verkehrskreises (vgl.

BGH, GRUR 2016, 1073, Rn. 27 – Geo-Targeting; BGH, GRUR 2004, 244, Rn. 14 – Marktführerschaft). Erforderlich ist, dass die Aussage geeignet ist, bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irriige Vorstellungen über marktrelevante Umstände hervorzurufen und die zu treffende Marktentschließung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen (vgl. BGH, GRUR 2016, 1073, Rn. 27 – Geo-Targeting).

(a)

Angesprochen werden mit der vorliegenden Aussage alle Verbraucher, die Fluggastrechte geltend machen wollen, also die allgemeinen Verkehrskreise. Zu diesen gehören auch die Mitglieder der Kammer, so dass die Kammer die Verbrauchervorstellung aufgrund eigener Sachkunde und der Lebenserfahrung selbst beurteilen kann (vgl. BGH, GRUR 2012, 1053, Rn. 22 – Marktführer Sport; BGH, GRUR 2002, 182, Rn. 33 – Das Beste jeden Morgen).

(b)

Der Kläger trägt zum Verkehrsverständnis vor, dass der Verkehr die angegriffene Aussage dahingehend verstehe, dass die Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche durch die Beklagte nur bei Verwendung des Kontaktformulars möglich sei. Die Kammer teilt dieses vorgetragene Verkehrsverständnis. Die angesprochenen Verkehrskreise werden die streitgegenständliche Aussage nach ihrem Wortlaut verstehen und somit die Vorstellung haben, dass eine Geltendmachung des Rechts nicht per E-Mail, sondern nur bei Verwendung des dort genannten Kontaktformulars möglich sei.

(c)

Diese Vorstellung eines maßgeblichen Teils der Verbraucher ist falsch, da die Fluggastrechteverordnung keine besonderen Formerfordernisse für die Geltendmachung vorsieht.

(d)

Die Aussage der Beklagten ist auch geeignet, die dadurch irreführten Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (§ 5 Abs. 1 S. 1 2. HS UWG), da die Möglichkeit besteht, dass ein Verbraucher aufgrund der Aussage seine Rechte nicht (erneut) unter Verwendung des Kontaktformulars der Klägerin geltend machen wird.

3.

Auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung BGH, NJW 2018, 3506, Rn. 26 - Direkt-Mailing; BGH, NJOZ 2018, 194, Rn. 17; BGH GRUR 1997, 379, 380 – Wegfall der Wiederholungsgefahr II). Im

Allgemeinen gelingt eine Widerlegung der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (BGH, NJOZ 2018, 194, Rn. 179), die vorliegend jedoch beklagtenseits verweigert wurde.

4.

Die Entscheidung über die Androhung eines Ordnungsmittels beruht auf § 890 ZPO.

5.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Anspruch auf Unterlassung auch nicht verjährt.

Der Anspruch auf Unterlassung nach §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG verjährt gemäß § 11 Abs. 1 UWG in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist begann hier demnach am 14.11.2019 und hätte - im Ausgangspunkt - am 14.05.2020 geendet (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB).

Tatsächlich wurde die Verjährungsfrist jedoch gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB durch den Eingang des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung vom 12.12.2019 gehemmt, welche am 16.12.2019 erlassen und der Beklagten am 20.12.2019 zugestellt wurde.

Die Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB endete gemäß § 204 Abs. 2 S. 1 BGB sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung des einstweiligen Verfügungsverfahrens; vorliegend also 6 Monate nach Verkündung des Urteils i.S. 3-06 O 82/18 am 03.03.2020, mithin am 03.09.2020. Gemäß § 209 BGB wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Die hiesige Klage wurde am 02.10.2020 anhängig und demnach binnen unverjährter Zeit.

III.

Die Kostenentscheidung resultiert aus § 91 ZPO und die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED] m Main, den 31. März 2021

[REDACTED] Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



